

**7. Änderung vom \_\_\_\_ . Dezember 2021  
der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch  
der Musikschule der Stadt Troisdorf  
vom 16. März 2005**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2021 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Für den Besuch der Musikschule werden Jahresgebühren erhoben. Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse seitens der Schülerin/des Schülers lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

**Die Gebührenanteile berechnen sich ab 01.01.2022 wie folgt:**

	<b>Fach</b>	<b>ab 01.01.2021 monatlich</b>	<b>ab 01.01.2022 jährlich</b>
a	<b>Musikzwerge * für Kinder von 0 bis 4 Jahren in Begleitung einer/eines Erwach- senen</b>	24,00 €	
b	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich **	25,00 €	25,00 €
c	Musikalische Grundausbildung mit elementarem Kunstbereich	25,00 €	
d	Kreativer Kindertanz	35,00 €	
e	Vorballet für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Minuten)	32,00 €	
f	Ballettunterricht für Kinder (75 Minuten)	46,00 €	
g	Ballettunterricht für Erwachsene (75 Minuten)	52,50 €	
h	Ergänzungsfach ohne Instrumen- talunterricht (bzw. 2. oder 3. Ergänzungsfach) für alle Ergänzungsfächer	14,00 €	
i	Chor und Bigband	14,00 €	
j	Gruppenunterricht in allen Instru- mentalfächern für 2 Kinder – 30 Min. bis zum 8. Lebensjahr	27,50 €	

k	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 45 Min.	47,00 €	
l	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern *** für 3-4 Kinder – 45 Min.	41,00 €	
m	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Erwachsene – 45 Min.	52,50 €	
n	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Erwachsene – 45 Min.	46,00 €	
o	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 30 Min.€	58,00 €	
p	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 45 Min.	91,00 €	
q	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 60 Min. ****	99,00 €	
r	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 30 Min.	69,00 €	
s	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 45 Min.	103,00 €	
t	<b>Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 60 Minuten 14-tägig ab 5 Teilnehmenden</b>	<b>25,00 €</b>	
u	<b>Musikkarussell</b>	<b>39,00 €</b>	
v	<b>Sonderkurse: Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet</b>		

\* **Ergänzung zu Buchstabe a:** Abweichend zu §11 (1) kann eine Abmeldung des Schülers/der Schülerin grundsätzlich nur zum 31.01, 30.04., 31.07. und 30.10. des Kalenderjahres erfolgen.

\*\* **Ergänzung zu Buchstabe b:** Teilnehmende an der musikalischen Früherziehung zahlen für Unterrichtsmaterial pro Kursjahr einmalig pauschal 25 €.

\*\*\* **Ergänzung zu Buchstabe l:** Die Musikschulleitung kann die Gruppenstärke – falls notwendig – erhöhen. Ab dem 5. Kind beträgt die Gebühr monatlich 33,00 € pro Gruppenteilnehmer\*innen.

\*\*\*\* **Ergänzung zu Buchstabe q:** Nur auf Anfrage nach Leistungsnachweis der Schülerin/des Schülers in einem Beurteilungsvorspiel und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung.

Instrumentalschüler\*innen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Urheberrechte auf die im Unterricht verwendete Kopien von Literatur an die Gema, zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Kopien, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,00 €.

**§4 erhält folgende Fassung:**

Erhält die Familie des Schülers/der Schülerin Leistungen nach dem 2. oder 12. Buch Sozialgesetzbuch, so wird eine Ermäßigung nach Stufe II gewährt. Die Regelung zur Sozialermäßigung findet bei Beziehern/Bezieherinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag analoge Anwendung.

**Eltern, welche für die Kita-Betreuung ihres Kindes keinen Elternbeitrag leisten müssen, werden auf schriftlichen Antrag an die Musikschulleitung von den Unterrichtsgebühren für Kurse der musikalischen Früherziehung, die in der vom ihrem Kind besuchten Kita angeboten werden, befreit.**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende 7. Änderung vom \_\_\_\_\_. Dezember 2021 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_. Dezember 2021  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

